Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 7954.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871., betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

Auf den Bericht vom 13. September d. J. bestimme Ich in Betreff der Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission, nach Anhörung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Kassel, was folgt:

1) Die General-Brandversicherungs-Kommission soll wie bisher aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen, welche sämmtlich ihre Funktionen als Nebenämter wahrnehmen.
2) Für die Stellen von zwei Mitgliedern steht dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel das Recht zu, so oft dieselben erledigt werden, geeignete Personen aus der Zahl der Interessenten der Brandversicherungs-Anstalt zu wählen.
3) Tritt die Erledigung einer Stelle in der Zeit ein, wo der Kommunallandtag nicht versammelt ist, so hat bis zum Zusammentritt desselben der ständische Verwaltungsausschuß eine geeignete Person für die einstweilige Wahrnehmung der Stelle zu wählen.
4) Die Bestätigung der gewählten Mitglieder, sowie die Ernennung des Vorsitzenden und der beiden übrigen Mitglieder erfolgt durch den Minister des Innern.
5) Hinsichtlich der von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der General-Brandversicherungs-Kommission zu beziehenden Gehälter behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.
6) Die über die Verwaltung der Anstalt zu erstattenden Jahresberichte sind dem Kommunallandtage bei seinem jedesmaligen Zusammentreten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 18. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1872.

(Nr. 7955.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872., betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. Januar d. J. genehmige Ich hiermit, daß der Stadt Marienburg die Forterhebung der durch den Tarif vom 26. November 1866. bewilligten Durchlaßabgabe auf weitere fünf Jahre gestattet werde. Der hebeberechtigten Gemeinde ist jedoch ausdrücklich zu eröffnen, daß der Wegfall der gedachten Abgabe nach Ablauf des Jahres 1876. unter allen Umständen einzutreten hat.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7956.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. (Gesetz-Samml. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer derjenigen Aecker, Wiesen und niedrigen kultivirten Moore, welche nördlich des Fußes der Geest bei Hohenfelde, westlich des Hahlenbroocker Staudammes, des Fußes der Geest bei Hahlenbroock und der Wasserscheide mit Breitenburg, südlich des hohen Königmoors und des Wischdeichs, endlich östlich des Weges zwischen Muchelndorf und Rethwisch belegen sind, werden unter dem Namen

„Genossenschaft zur Melioration der Crempau-Niederung"

zu einem Verbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Gründe durch Entwässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichts zu Crempe.

§. 2.

Dem Verbande liegt es ob, die Entwässerungsanlagen nach dem generellen Meliorationsplane des vormaligen Deichinspektors von Christensen vom Jahre 1869., sowie derselbe nach weiterer spezieller Bearbeitung demnächst in den oberen tech-

technischen Instanzen festgestellt werden wird, auszuführen und die gemeinschaftlichen Entwässerungswerke zu unterhalten, soweit hierzu nicht bereits andere Interessentschaften oder Private verpflichtet sind.

Sollte es später etwa erforderlich werden, noch andere Arbeiten im Interesse der Entwässerung zur Ausführung zu bringen, so sind auch diese Arbeiten auf Kosten des Verbandes herzustellen, wenn selbige die Zustimmung der Mehrzahl der Interessenten gefunden und höheren Orts genehmigt sind.

Die künftige Räumung und Instandhaltung der unteren Crempau von Steinburg bis zu der Einmündung in die Stör, der Bau und die Unterhaltung der Borsflether Verlatschleuse und des Divingers bei Crempe verbleiben den Interessentschaften und Privaten, die hierzu bisher verpflichtet sind.

Auch für die obere Crempau von Steinburg bis zum Hahlenbroocker Paßsiel sind diejenigen Auschläge, welche unverändert bleiben, nach wie vor von den bisher Pflichtigen zu unterhalten; für diejenigen Austrecken und Durchstiche dagegen, welche bei Ausführung des Projekts neu angelegt oder wesentlich verändert werden, fällt die Anlegung sowohl als die Unterhaltung der Genossenschaft zu.

§. 3.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verbande von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zur Ausführung des Meliorationsplans erforderlich sind, insoweit ohne Entschädigung abzutreten, als dieselben bereits als Wasserlauf oder als Scheidegraben bestanden haben. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden. Außerdem wird dem Verbande für alle zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplans und der damit in Verbindung stehenden Anlagen, sowie für den etwa nöthig werdenden Austausch von Grundstücken durch Verschiebung der Grenzen das Expropriationsrecht verliehen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung nach Vorschrift des Patents vom 28. Oktober 1811., betreffend die Ueberlassung eines Grundstücks zum öffentlichen Gebrauch, und der Verordnung vom 20. November 1811. wegen Ernennung beständiger Taxatoren.

§. 4.

Die Kosten der Ausführung des Meliorationsplans und der etwaigen ferneren Anlagen, sowie die Unterhaltungskosten, insoweit diese der Genossenschaft obliegen, werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maßgabe eines Katasters aufgebracht. — In diesem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in vier Klassen zu theilen, von denen

Klasse I. pro Morgen 4 Sgr.
" II. " " 3 "
" III. " " 2 "
" IV. " " 1 "

als einfachen Beitrag zahlt.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung zu Schleswig zu ernennende Boniteure, unter Leitung eines Königlichen Kommissarius.

Die Boniteure haben vor Anfang des Geschäfts sich über einen Obmann zu einigen, welcher alle zwischen ihnen entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden hat, dabei aber nicht über die Grenzen der Schätzungen der Boniteure hinausgehen darf. Vom Vorstande (§. 5.) werden vier Auskunftspersonen, je einer aus Rethwisch, aus der Mühlenkommune, aus Hohenfelde-Niederreihe und aus Hahlenbroock ernannt, von welchen bei der Bonitirung jedes Mal der in dem betreffenden Bezirk ansässige Auskunftsmann zuzuziehen ist.

Das Kataster ist bei dem Gemeindevorsteher in Hohenfelde vier Wochen offen zu legen. Beschwerden gegen das Kataster müssen spätestens innerhalb vier Wochen nach beendigter Auslegung bei dem Kommissarius angebracht werden. Die Zeit der Offenlegung ist vorgängig durch das Kreisblatt des Steinburger Kreises und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Kommissarius hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständiger zu untersuchen. Letztere werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung eingereicht. Binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Regierungsentscheidung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer. — Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugefertigt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt. Um die Kosten der Vermessung zu vermeiden, soll das definitive Kataster erst dann aufgestellt werden, wenn die Resultate der gegenwärtig noch nicht beendigten Grundsteuervermessung vorliegen werden. Bis dahin sollen die Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung auf Grund eines vorläufigen Katasters erhoben werden, welches von dem Verbandsvorstande nach vorgängiger Einschätzung der betheiligten Grundstücke nach Landinhalt und Katasterklasse aufzustellen und der Regierung zu Schleswig zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach diesem vorläufigen Kataster werden die Beiträge bis zur Feststellung des definitiven Katasters erhoben und nach Eintritt dieses Zeitpunktes die nach dem definitiven Kataster zu viel oder zu wenig gezahlten Beiträge zurückgezahlt resp. nachträglich erhoben.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Verbandsdirektor. Der jedesmalige Kirchspielsvogt in Crempe fungirt einstweilen als Verbandsdirektor; jedoch bleibt es der Regierung in Schleswig vorbehalten, dies Verhältniß aufzuheben und anstatt dessen die Wahl des Verbandsdirektors durch die Interessenten vorzuschreiben, welche alsdann nach den Bestimmungen des §. 6. zu erfolgen hat. Der Verbandsdirektor führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes resp. der Interessentschaft, vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Außerdem hat er die laufende Korrespondenz für die Genossenschaft zu führen, die Hebelisten anzulegen und die Bei-

Beiträge auszuschreiben. Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern, von denen mindestens eins in Rethwisch und eins in Hohenfelde-Niederreihe wohnen muß, beigeordnet, welcher

a) unter Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit bindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Genossenschaft überall wahrzunehmen,

b) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen,

c) die Urkunden der Genossenschaft zu unterzeichnen hat.

Der Verbandsdirektor kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten lassen. In Behinderungsfällen der übrigen Vorstandsmitglieder treten die von der Genossenschaft gewählten Stellvertreter derselben ein. Zur Verbindlichkeit eines Vorstandsbeschlusses ist die Theilnahme des Verbandsdirektors oder seines Stellvertreters und mindestens zweier Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Verbandsdirektors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Verbandsdirektor zu.

Der Vorstand wählt bei jeder regelmäßigen Wahl von Vorstandsmitgliedern aus seiner Mitte einen Kassirer auf drei Jahre, welcher die Beiträge einzuziehen, die Zahlungen nach den jedesmal von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreibenden Ausgabeorders zu leisten und die sonstige Kassenverwaltung zu führen hat.

Der Vorstand kann in wichtigen Angelegenheiten die erforderlichen Beschlüsse durch die Versammlung der Interessenten fassen lassen. — Sowohl der Direktor als die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, doch soll denselben aus der Kasse der Genossenschaft eine Entschädigung für Fuhrkosten, sowie für sonstige baare Auslagen gewährt werden, welche nach Anhörung der Interessentenversammlung von der Regierung zu Schleswig festzustellen ist.

§. 6.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt in einer zu dem Ende zu berufenden Versammlung der sämmtlichen Interessenten. Stimmberechtigt ist jeder Interessent, welcher mindestens ½ Cremper Marschmorgen in der Genossenschaft besitzt; diejenigen, welche 5 Morgen oder mehr besitzen, haben zwei Stimmen.

Die Wahl geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen auf die Dauer von sechs Jahren; alle drei Jahre gehen zwei Mitglieder des Vorstandes ab; das erste Mal bestimmt das Loos diejenigen Mitglieder, welche abgehen sollen, die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar, können indeß die Wahl für die nächsten sechs Jahre ablehnen. Der Verbandsdirektor ist Wahlkommissar und stellt die Wahllisten fest, die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden. — Die Wahl des Verbandsdirektors, sofern sie verfügt werden sollte (§. 5.), erfolgt in derselben Weise, wie diejenige der Vorstandsmit-

glieder

glieder gleichfalls auf die Dauer von sechs Jahren. Der die bezügliche Wahlverhandlung leitende Wahlkommissar ist von der Regierung zu Schleswig zu ernennen. Bei der regelmäßigen Wahl der Vorstandsmitglieder werden zugleich zwei Rechnungsrevisoren auf drei Jahre gewählt. Am Schlusse jedes Jahres legt der Vorstand die Rechnung für das abgewichene Jahr auf vier Wochen bei dem Gemeindevorsteher in Hohenfelde aus und sodann den Revisoren vor, welche dieselbe binnen ferneren vier Wochen zu prüfen und ihre etwaigen Ausstellungen dem Vorstande zur Erledigung mitzutheilen haben. Erfolgt dieselbe nicht, so steht es den Revisoren frei, ihren Ausstellungen im Wege der Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden oder durch Anrufung des Schiedsgerichts (§. 9.) Geltung zu verschaffen.

§. 7.

Sämmtliche Entwässerungswerke, mit Ausnahme der unterhalb des Steinburger s. g. Dückers liegenden Austrecke, deren Besteck und Beaufsichtigung ohnehin schon regulirt sind, stehen unter der Aufsicht und Schauung des Vorstandes. Die Hauptschauung erfolgt Ende Juli. Außerdem finden noch zwei Schauungen, eine in der ersten Hälfte des Mai, die andere Mitte Oktober statt. Die Hauptschauung wird vom ganzen Vorstande, die beiden anderen Schauungen werden durch zwei Vorstandsmitglieder, und zwar eines der älteren und eines der jüngeren Mitglieder im Amte vorgenommen. Bei unterlassener oder mangelhafter Aue- und Stromreinigung, sowie bei unterlassener Wiederherstellung anderer mit der Entwässerung in Verbindung stehender Anlagen erkennt die Schaukommission Ordnungsstrafen bis zu ½ Thaler, welche in die Verbandskasse fallen. Ist dem Mangel bei der 8 Tage später stattfindenden Nachschauung nicht abgeholfen, so hat der Vorstand die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen. — Hinsichtlich der Schauung für die untere Crempau, von Steinburg bis zur Stör, verbleibt es bei dem bisher üblichen Verfahren.

§. 8.

Die Höhe des Paßpfahls bei Steinburg soll unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Vergleichs vom 3. Juni 1785. einer Revision unterzogen werden, und hat der Vorstand darauf zu achten, daß die den Paßpfahl und den Wasserstand in der unteren Crempau betreffenden Bestimmungen genau inne gehalten werden.

§. 9.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Interessenten betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Verbandsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird für jeden Fall so gebildet, daß der Vorstand einen Schiedsrichter, der oder die betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß beide Schiedsrichter den Obmann bestimmen, welcher den Vorsitz führt. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Männer gewählt werden, die nicht zum Verbande gehören. Wenn von dem oder den betheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch den Landrath des Steinburger Kreises. Wenn von mehreren Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 10.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen. Dieses Recht wird von dem Kreislandrathe, der Regierung in Schleswig als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7957.) Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Konzessions-Urkunde vom 14. Januar d. J. der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Rotterdam den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Preußisch-Holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel unter gleichzeitiger Verleihung des Expropriationsrechts zu gestatten geruht.

Die gedachte Allerhöchste Urkunde gelangt durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf zur Veröffentlichung.

Berlin, den 5. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).